

Die Netzgesellschaft Lübbecke mbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Die verbindlichen Entgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

Die ausgewiesenen Entgelte für steuerpflichtige Leistungen sind Nettobeträge. Auf diese Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet. Auf echten Schadensersatz ohne steuerbaren Leistungsaustausch wird keine Umsatzsteuer berechnet.

1. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene ⁹⁾	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500h/a		≥2.500h/a	
	Leistungs- preis netto in EUR/kW _a	Arbeits- preis netto in ct/kWh	Leistungs- preis netto in EUR/kW _a	Arbeits- preis netto in ct/kWh
Mittelspannung	21,30	7,08	160,22	1,53
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	21,37	8,03	168,63	2,14
Niederspannung	25,04	9,61	180,87	3,38

2. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene ⁹⁾	Leistungs- preis netto in EUR/kWMonat	Arbeits- preis netto in ct/kWh
Mittelspannung	26,70	1,53
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	28,11	2,14
Niederspannung	30,15	3,38

3. Netzentgelte für Tarifikunden ohne Leistungsmessung

Netzebene Niederspannung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto in EUR/a	brutto ³⁾ in EUR/a	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh
Tarifikunden	78,00	92,82	8,92	10,61
Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG				
<i>Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023</i>				
Elektro-Speicherheizung ^{4) 5)}	0,00	0,00	4,58	5,45
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) ⁵⁾	0,00	0,00	4,58	5,45
Steuerbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Elektromobilität) ⁵⁾	0,00	0,00	4,58	5,45
<i>Inbetriebnahme ab 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage</i>				
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1) ⁶⁾	-134,12	-159,60	-	-
Reduzierter Arbeitspreis für Marktllokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtung (Modul 2) ⁷⁾	-	-	3,57	4,25
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1+3) ⁸⁾	-134,12	-159,60	-	-
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) ⁸⁾ - Niedriglasttarif	-	-	1,78	2,12
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) ⁸⁾ - Hochlasttarif	-	-	13,68	16,28
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3) ⁸⁾ - Standardlasttarif	-	-	8,92	10,61
Zeitfenster zum Modul 3	Standardlasttarif		Hochlasttarif	
1. Quartal (01.01. - 31.03.)	von 00:00 bis 01:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	von 05:00 bis 17:00 Uhr		-	
	von 19:00 bis 00:00 Uhr		-	
2. Quartal (01.04. - 30.06.)	von 00:00 bis 01:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	von 05:00 bis 17:00 Uhr		-	
	von 19:00 bis 00:00 Uhr		-	
3. Quartal (01.07. - 30.09.)	von 00:00 bis 01:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	von 05:00 bis 17:00 Uhr		-	
	von 19:00 bis 00:00 Uhr		-	
4. Quartal (01.10. - 31.12.)	von 00:00 bis 01:00 Uhr		von 17:00 bis 19:00 Uhr	
	von 05:00 bis 17:00 Uhr		-	
	von 19:00 bis 00:00 Uhr		-	

4. Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen (einschließlich Messung)

Messstellenbetrieb und Messung <u>mit</u> Leistungsmessung ⁹⁾	Preis je Zähler/ Wandler	
	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung netto in EUR/a
Mittelspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Mittelspannung - Wandlersatz	93,00	-
Niederspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Niederspannung - Wandlersatz	93,00	-

Messstellenbetrieb und Messung <u>ohne</u> Leistungsmessung (SLP-Messung) ¹⁰⁾	Preis je Zähler/ Wandler			
	Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb einschließlich Messung	
	netto in EUR/a	brutto ³⁾ in EUR/a	netto in EUR/a	brutto ³⁾ in EUR/a
Eintarifzähler	-	-	8,63	10,27
Zweitarifzähler exkl. Tarifschaltung	-	-	9,86	11,73
Schaltgerät, Tarifschaltung oder Rundsteuerempfänger	2,87	3,42	-	-
für jede zusätzliche Messung (Wechsel- und Drehstromzähler)	-	-	2,59	3,08
für jede zusätzliche Messung (Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung)	-	-	3,82	4,55

5. Sperren / Entsperren und Verzugskosten

	Sonderleistungen			
	Preis		Einheit	ID
	netto in EUR/a	brutto ³⁾ in EUR/a		
Unterbrechnung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-001
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-002
Erfolglose Unterbrechung	41,25	49,09	€/Auftrag	2-01-7-003
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	82,50	98,18	€/Auftrag	2-01-7-006
Verzugskosten pauschal	1,50		€/Fall	2-02-0-001

6. Erläuterungen 1/2

¹⁾ Laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09. Januar 1992 (BGBl. S. 12).

	Tarifkunden				Sondervetragskunden	
	mit Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh	ohne Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131

²⁾ Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz.

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh
KWK-Umlage	offen	offen

	Verbrauch					
	≤ 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes	
	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh
19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	offen	offen	0,050	0,060	0,025	0,030

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto ³⁾ in ct/kWh
Offshore-Netzumlage	offen	offen

7. Erläuterungen 2/2

- ³⁾ Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.
- ⁴⁾ Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15 %, bei Kunden mit gemeinsamer Messung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern gleiche Ergebnisse.
- ⁵⁾ Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.
- ⁶⁾ Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.
- ⁷⁾ Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktllokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.
- ⁸⁾ Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.
- ⁹⁾ Bei Mittelspannungsanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messung werden die gemessenen Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der zwischen Entnahme- und Messstelle auftretenden Transformationsverluste auf die Entnahmeseite umgerechnet.
- ¹⁰⁾ Bei SLP-Messstellen je Messstelle und Turnusabrechnung.